

TECHNISCHE DOKUMENTATION / KONFORMITÄT

gemäß Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Ausstellendes Unternehmen:

Stefan Keckeisen Akkumulatoren e.K.
Europastr. 9
D – 87700 Memmingen

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Diese Dokumentation dient dem Erfüllen der gesetzlichen Vorgaben. Die Dokumentation wurde gemäß der PPWR erstellt. Die PPWR regelt Verpackungen und Verpackungsabfälle in der EU. Ziele sind u. a.: Umweltschutz (z. B. gefährliche Stoffe vermeiden), Nachhaltigkeit (z. B. Recyclebare Verpackungen, Recyclingmaterial in Verpackungen einsetzen, Überverpackungen und Leerräume reduzieren), Transparenz (z. B. Materialkennzeichnung, Entsorgungshinweise).

Wesentliche Rechtsgrundlagen sind:

- a) PPWR: Schwermetalle (Art. 5), Recyclingfähigkeit (Art. 6), Rezyklatanteil (Art. 7), Minimierung (Art. 10), Kennzeichnung (Art. 12)
- b) Delegierte Rechtsakte der EU-Kommission zur PPWR (soweit erlassen)
- c) Verpackungsrichtlinie (gemäß Richtlinie 94/62/EG), sofern diese in der Übergangszeit noch anwendbar ist

2. Anwendungsbereich (Art. 2 PPWR)

Die EU-Verpackungsverordnung gilt für alle Verpackungen, unabhängig davon, wo die Verpackungen anfallen.

3. Schwermetallgehalt und PFAS-Grenzwerte (Art. 5 PPWR)

Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 2025/40: Der Summengehalt an Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) darf den Grenzwert von 100 mg/kg nicht überschreiten.

Bei PFAS liegen die Konzentrations-Grenzwerte bei Lebensmittelkontaktmaterialien bei:

- a) 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS
- b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als die Summe aus der gezielten Analyse der PFAS
- c) 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS);

4. Recyclingfähigkeit (Art. 6 PPWR)

Art. 6 VO (EU) 2025/40: Verpackungen müssen recyclingfähig gestaltet werden.

Bisher vorgesehen sind Leistungsklassen, die ab 2030 verbindlich werden. Ab 2038 gelten Verpackungen mit Leistungsklasse A oder B als marktfähig. Derzeit ist noch unklar, mit welcher Methodik / welchen Kriterien Verpackungen hinsichtlich der Recyclingfähigkeit eingestuft werden sollen. Es steht eine konkrete Bewertungsmethodik aus, welche durch delegierte Rechtsakte der EU-Kommission festgelegt werden.

5. Rezyklatanteil (Art. 7 PPWR)

Art. 7 VO (EU) 2025/40: Verpackungen sollen Mindestanteile an recyceltem Material enthalten. Die Anforderungen werden stufenweise eingeführt (ab 2030 / 2035 / 2040). Die genauen Quoten je Verpackungskategorie werden noch durch delegierte Rechtsakte konkretisiert.

6. Minimierungsanforderungen (Art. 10 PPWR)

Art. 10 VO (EU) 2025/40 regelt, dass Verpackungen auf die für ihre Funktion notwendige Größe minimiert werden. Die Bewertungskriterien werden bis Januar 2028 von der EU-Kommission definiert und die Umsetzung soll im Januar 2030 erfolgen. Schwerpunkte sind Leerräume und Überverpackungen.

7. Kennzeichnungspflichten (Art. 12 PPWR)

Art. 12 VO (EU) 2025/40 setzt Kennzeichnungspflichten voraus. Harmonisierte Kennzeichen werden voraussichtlich bis 12. August 2026 von der EU-Kommission vorgegeben. Umgesetzt werden soll diese Vorgabe bis 12. August 2028.

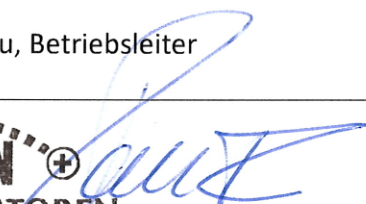
8. Erklärung des ausstellenden Unternehmens

Die in diesem Dokument dargestellten Angaben haben wir nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dafür grundlegend sind die Konformitätserklärungen und technischen Unterlagen (kurz "DoC" für Document of Conformity) unserer Lieferanten.

9. Gültigkeit

Dieses Dokument gilt bis auf Widerruf oder bis zu einem Zeitpunkt, bei dem das Produkt oder die Rechtslage wesentlich geändert wurden.

10. Unterzeichnung

Ort, Datum Memmingen, August 2026	Thomas Rau, Betriebsleiter
	

KECKEISEN 
 **AKKUMULATOREN**
Stefan Keckeisen Akkumulatoren e.K.
Europastraße 9 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/94 44 40 · Fax 94 44 49